

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0008/25/1.6.2

Steinfurt, den 17.07.2025

Die Firma Bürgerwind Scheddebrock GbR, Scheddebrock 23, 48356 Nordwalde beantragt beim Kreis Steinfurt ein Repowering der Bestandsanlagen gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Nordwalde. Die geplanten Anlagen sollen auf den Grundstücken, Gemarkung Nordwalde, Flur 1, Flurstücke 138/ 136 und Flur 36, Flurstück 135 erfolgen. Die beiden Bestandsanlagen von Typ TW 1.5 sL mit einer Nabenhöhe von 77 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einer Leistung von jeweils 1,5 MW sollen durch zwei WEA des Typs Vestas V162 – 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von jeweils 7,2 MW ersetzt werden.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG erfasst. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ bedeutet: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles. Daher wurde für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage Anlage 3 des UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen. Die Schutzgebiete nach Nr. 2.3 sind im Umfeld der geplanten Anlagen nicht vorhanden. Damit ist die Vorprüfung mit Ende der Stufe 1 abgeschlossen. Eine UVP-Prüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Marcel Schwarte